

Position des Bundesverbands evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) - Der evangelische Fachverband für Teilhabe zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)

Gesetzgebungsverfahren aussetzen – Rechtsansprüche sichern – inklusive Lösung konsequent umsetzen

Stand: 12.10.2026

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) - Der evangelische Fachverband für Teilhabe fordert, das Gesetzgebungsverfahren zum Ersten Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) auszusetzen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beantwortet zentrale fachliche, rechtliche, organisatorische und finanzielle Fragen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht. Statt die seit Jahren vorbereitete inklusive Gesamtzuständigkeit konsequent umzusetzen, werden wesentliche Entscheidungen vertagt, neue Unsicherheiten geschaffen und zusätzliche Experimentier- und Öffnungsklauseln eingeführt.

Besonders kritisch sieht der BeB, dass die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf junge Menschen mit Behinderungen, ihre Familien, die Leistungsträger, die Leistungserbringer und die öffentlichen Haushalte bislang nicht belastbar untersucht wurden.

Der BeB unterstützt ausdrücklich das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Gerade deshalb hält er den vorliegenden Gesetzentwurf nicht für entscheidungsreif. Eine Reform dieser Tragweite darf erst beschlossen werden, wenn ihre Folgen belastbar verlässlich bewertet, die Finanzierung geklärt und die Rechte junger Menschen mit Behinderungen nachhaltig gesichert sind.

1. Der Gesetzentwurf verlässt den erreichten Reformkonsens

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde ein breit getragener Reformprozess eingeleitet. Über Jahre hinweg haben Selbstvertretungsorganisationen, Fachverbände, Wissenschaft, Länder, Kommunen, Leistungsträger und Leistungserbringer gemeinsam an der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gearbeitet.

Leitgedanke dieser Entwicklung war die schrittweise Zusammenführung der Zuständigkeiten für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von einer Behinderung und die Schaffung einer inklusiven Gesamtzuständigkeit.

Der vorliegende Gesetzentwurf verlässt diesen Reformpfad. An die Stelle verbindlicher gesetzlicher Vorgaben tritt eine offene Erprobungsstrategie. Damit wird die politische Grundsatzentscheidung über die zukünftige Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe erneut verschoben.

Dafür fehlt eine überzeugende fachliche Begründung. Umfangreiche Beteiligungsverfahren, wissenschaftliche Begleitungen und Modellprojekte haben wesentliche Voraussetzungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bereits aufgezeigt. Es fehlt nicht an Erkenntnissen, sondern an der konsequenten Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in verbindliches Recht.

2. Der Gesetzentwurf gefährdet die Gleichheit individueller Rechtsansprüche

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben Anspruch auf die Unterstützung, die sie für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe benötigen.

Diese Ansprüche müssen bundesweit verlässlich und unabhängig vom Wohnort gewährleistet werden.

Die vorgesehenen Erprobungs- und Öffnungsklauseln ermöglichen unterschiedliche Leistungs- und Zuständigkeitsstrukturen in Ländern und Kommunen. Dadurch wächst das Risiko, dass der Zugang zu Leistungen stärker vom Wohnort abhängt.

Der BeB sieht hierin einen grundlegenden Widerspruch zum Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse und zu den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Teilhaberechte dürfen nicht davon abhängig sein, ob eine Kommune an einem Modellvorhaben teilnimmt oder ein Land von bestimmten Erprobungsmöglichkeiten Gebrauch macht.

Ein inklusives Leistungssystem benötigt einen bundeseinheitlichen und verlässlichen Rechtsrahmen. Der vorliegende Gesetzentwurf droht dagegen zusätzliche Unterschiede zu schaffen und bestehende Rechtsunsicherheiten zu verstärken.

3. Der Gesetzentwurf schwächt die Personenzentrierung als tragendes Strukturprinzip

Der BeB unterstützt ausdrücklich den Ausbau präventiver, niedrigschwelliger, barrierefreier und inklusiver Regel- und Sozialraumstrukturen. Solche Angebote sind kein bloßer Zusatz individueller Leistungen, sondern eine wichtige Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit. Individuelle Rechtsansprüche dürfen jedoch dort nicht zurücktreten, wo bestehende Strukturen den konkreten Unterstützungsbedarf eines Kindes oder Jugendlichen nicht ausreichend decken können. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe benötigt daher sowohl leistungsfähige inklusive Infrastrukturen als auch verlässlich gesicherte individuelle Leistungsansprüche.

Der Gesetzentwurf setzt einen deutlichen Schwerpunkt auf infrastrukturelle Leistungen. Gleichzeitig bleibt offen, wie künftig sichergestellt werden soll, dass individuelle Unterstützungsbedarfe umfassend festgestellt und rechtsverbindlich gedeckt werden.

Gerade Kinder und Jugendliche mit komplexen Behinderungen benötigen personenzentrierte und passgenaue Unterstützungsleistungen.

Der BeB sieht die Gefahr, dass individuelle Leistungsansprüche in der Praxis weitgehend hinter infrastrukturelle Angebote zurücktreten und fiskalische Erwägungen zunehmenden Einfluss auf die Leistungsgewährung gewinnen.

Inklusion darf nicht vorrangig unter dem Gesichtspunkt möglicher Einsparungen bewertet werden. Maßstab staatlichen Handelns muss die wirksame Verwirklichung von Teilhabe- und Menschenrechten sein.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe darf dabei nicht nur als Ausgabenfaktor betrachtet werden. Frühzeitige, präventive, fachlich qualifizierte und bedarfsgerechte Unterstützung kann spätere Folgekosten in anderen Leistungssystemen vermeiden, Familien entlasten und die Bildungs-, Teilhabe- und Erwerbschancen junger Menschen verbessern. Eine belastbare Gesetzesfolgenabschätzung muss deshalb neben den unmittelbaren Ausgaben auch langfristige soziale und fiskalische Wirkungen berücksichtigen.

4. Eine belastbare Gesetzesfolgenabschätzung liegt nicht vor

Der BeB hält es für rechtspolitisch nicht vertretbar, eine derart weitreichende Strukturreform zu verabschieden, ohne dass ihre fachlichen, organisatorischen und finanziellen Folgen umfassend untersucht worden sind.

Der Gesetzentwurf verändert zentrale Steuerungsmechanismen der Kinder- und Jugendhilfe. Er schafft neue Leistungsformen, ermöglicht neue Zuständigkeitsmodelle und verändert die Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Bildungssystem und Kommunen.

Dennoch fehlen ausreichende Erkenntnisse zu den Auswirkungen, die diese Änderungen auf Leistungszugang, Angebotsstrukturen, Versorgungssicherheit und öffentliche Haushalte haben werden.

Aus Sicht des BeB fehlen insbesondere belastbare Aussagen zu:

- den finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen,
- den Auswirkungen auf bestehende Leistungen der Eingliederungshilfe,
- den Folgen für spezialisierte Unterstützungsangebote,
- den Personalbedarfen in Jugendämtern und Fachdiensten,
- den Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit,
- möglichen Kosten durch Fehlsteuerungen,
- den Folgen unterschiedlicher regionaler Umsetzungsmodelle.
- den langfristigen sozialen und fiskalischen Wirkungen sowie möglichen vermiedenen Folgekosten.

Wer mehrere Leistungssysteme zugleich neu ordnet, muss die Folgen vor der Entscheidung belastbar bewerten können.

Eine Politik des „Erst umsetzen, dann auswerten“ wird der Bedeutung der Reform nicht gerecht. Die Risiken würden auf junge Menschen mit Behinderungen, ihre Familien, die Kommunen und die Leistungserbringer verlagert.

Der BeB fordert deshalb, das Gesetzgebungsverfahren auszusetzen und zunächst eine umfassende fachliche, organisatorische und finanzielle Gesetzesfolgenabschätzung vorzulegen.

5. Finanzierungs- und Zuständigkeitsfragen bleiben ungeklärt

Mit dem Gesetzentwurf sind erhebliche Veränderungen der Leistungs- und Steuerungsstrukturen verbunden. Gleichwohl bleiben zentrale Fragen der Finanzierungsverantwortung offen.

Dies betrifft insbesondere:

- die Finanzierung infrastruktureller Leistungen,

- die Verteilung der Kosten zwischen Bund, Ländern und Kommunen,
- die Schnittstellen zur Eingliederungshilfe,
- die langfristige Finanzierung spezialisierter Unterstützungsangebote,
- die Auswirkungen auf bestehende Leistungsvereinbarungen und Angebotsstrukturen.

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe benötigt finanzielle Planungssicherheit für Leistungsträger, Leistungserbringer und öffentliche Haushalte. Ohne sie drohen Versorgungslücken und Fehlsteuerungen.

6. Inklusive Bildung bleibt Aufgabe des Bildungssystems

Der BeB begrüßt alle Bemühungen zur Verbesserung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Die Verantwortung für ein inklusives Bildungssystem darf jedoch nicht schleichend von den Ländern und Schulbehörden auf die Kinder- und Jugendhilfe verlagert werden. Bildung ist und bleibt eine originäre Aufgabe des Bildungssystems. Die Kinder- und Jugendhilfe kann diesen Auftrag unterstützen, sie kann ihn aber nicht ersetzen.

Der BeB sieht die Gefahr, dass neue Formen infrastruktureller Bildungsassistenz Zuständigkeitsgrenzen verwischen und zusätzliche Finanzierungsverantwortung auf kommunale Jugendhilfeträger verlagern, ohne die strukturellen Herausforderungen des Bildungssystems zu lösen.

Auch im Bildungsbereich muss gewährleistet bleiben, dass individuelle Unterstützungsbedarfe festgestellt und entsprechende Leistungen verbindlich erbracht werden.

Forderungen des BeB

1. die Aussetzung des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum 1. KJHSRG;
2. die Vorlage einer belastbaren Gesetzesfolgenabschätzung vor weiteren gesetzgeberischen Entscheidungen;
3. die Rückkehr zu einem breit abgestimmten Reformprozess unter Beteiligung von Ländern, Kommunen, Wissenschaft, Selbstvertretungsorganisationen, Fachverbänden und Leistungserbringern;
4. die konsequente Umsetzung einer bundesweit einheitlichen inklusiven Gesamtzuständigkeit;
5. die uneingeschränkte Sicherung individueller Rechtsansprüche und personenzentrierter Bedarfsermittlung;

6. die vorherige Klärung aller Finanzierungs-, Zuständigkeits- und Umsetzungsfragen;
7. die konsequente Unterstützung der Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention.

Schlussbemerkung

Der BeB unterstützt das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich. Der vorliegende Gesetzentwurf bietet dafür jedoch keine tragfähige Grundlage. Er vertagt grundlegende Entscheidungen, schafft rechtliche und organisatorische Unsicherheiten und lässt wesentliche Folgen ungeklärt.

Eine Reform dieser Tragweite darf nicht unter Zeitdruck verabschiedet werden. Sie muss fachlich tragfähig, rechtlich belastbar, finanziell abgesichert und an den Rechten junger Menschen orientiert sein.

Dabei sind Investitionen in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe nicht allein als Belastung öffentlicher Haushalte zu bewerten. Sie können langfristig erhebliche gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Folgekosten vermeiden und bessere Bildungs-, Teilhabe- und Erwerbschancen verbessern. Auch diese langfristigen Wirkungen gehören in die politische Bewertung.

Deshalb fordert der BeB die Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens und die Rückkehr zu einem fachlich fundierten und breit abgestimmten Reformprozess.